Borrebe.

ren Fälle genug, daß sehr alte Acten, die man zwar gemeiniglich als würklich verlohren hält, aber gewiß öfters noch würklich vorhanden sind, und nur deshalb, weil sie nach den Namen der Parthenen rubriciret und eingetragen, nicht aufgefunden werden können.

Da nun die gegenwärtige Anleitung nicht für große Registraturen allein, son dern auch für kleine ben Stadt= und an= dern Untergerichten brauchbar ist; so sind dieses und der Mangel solcher Schriften die Hauptursachen, die mich bewogen ha= ben, selbige, ob sie gleich anfänglich zu ans dern, und besonders meinen eigenen Gebrauch bestimmt war, drucken zu lassen. Denn, wenn auch einige vom Registratur= wesen geschrieben, so haben doch selbige dasjenige nicht darin angebracht, was hierin enthalten, und mit ihnen eine uud eben dieselbe Materie zu wählen; hielte ich sonst meiner Seits, da ich die engen Grenzen meiner Kräfte kenne, unvergeblich kuhn. Indessen glaube ich dennoch, daß man hier= in die Hauptsachen des Registraturwesens bensammen finden wird, und nirgends habe ich Folgerungen aus theoretischen Muth-